

Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen – reicht ein halbes Jahr?

Johann Rautschka-Rücker

Psychotherapeutenkammer Hessen

Zusammenfassung: Die Berufsordnungen der Landeskammern lassen teilweise Unterschreitungen der Frist von 10 Jahren nicht zu. Im institutionellen Bereich hat der einzelne Arbeitnehmer häufig kaum Einfluss auf Dienstanweisungen, die die Frist verkürzen. Die Empfehlung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) für den Bereich der Erziehungsberatung ist rechtlich nicht zwingend und stellt für den Einzelnen ein Risiko dar, wenn sich strafrechtliche Ermittlungen gegen ihn richten. Empfohlen wird eine 10-jährige Aufbewahrung und die Sperrung der Daten.

Die Berufsordnungen der einzelnen Länder sind hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen der Behandlungsdokumentation sehr unterschiedlich gestaltet: Die Musterberufsordnung sieht eine Mindestfrist von zehn Jahren vor, „sofern sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt“ (ähnlich die Berufsordnungen z.B. in Bayern und Bremen). Nach dem Wortlaut der Berufsordnungen anderer Länder (z.B. NRW, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz) könnte die Aufbewahrungsdauer aufgrund anderer Vorschriften auch zehn Jahre unterschreiten.

Im institutionellen Bereich finden sich häufig Dienstanweisungen, die eigenständige Fristenregelungen enthalten und auf die die Mitarbeiter nur begrenzten oder keinen Einfluss haben. Zum Beispiel orientieren sich manche Träger von Erziehungsberatungsstellen an der Empfehlung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), nach Abschluss einer Beratung die Beratungsdokumentation zu vernichten. Dies ist nach Auffassung der bke im Regelfall sechs Monate nach dem letzten Gesprächstermin der Fall (vgl. Rechtsfragen in der Beratung, S. 61 f.). Ausdrücklich werden auch „als psychotherapeutisch zu qualifizierende Maßnahmen“ (vgl. a.a.O., S. 63 – dort auch Hinweis auf eng begrenzte Ausnahmen) und ärztliche Tätigkeit (vgl. a.a.O., S. 67) in diese Empfehlung einbezogen. Insoweit wird Bezug auf einen Beschluss der Rechtsberaterkonferenz der Bundesärztekammer von 1993 genommen, wonach die sofortige Löschung nach § 84 SGB X bei den Da-

ten greife, die im Rahmen der Aufgaben in einer Erziehungsberatungsstelle (Jugendhilfeleistungen) aufgenommen würden.

Dieser Beschluss und die näheren Erwägungen der Bundesärztekammer sind nicht veröffentlicht. Die Bezugnahme auf § 84 SGB X ist aber u.E. nicht zwingend. Mit guten Gründen sind Stellpflug/Berns der zu engen Auslegung des sozialrechtlichen Datenschutzes entgegengetreten (vgl. Kommentar zur Musterberufsordnung, § 9 Rn. 225 ff.). Sie weisen auf die zentrale Funktion der Dokumentation zur Therapie-sicherung, Rechenschaftslegung und Beweissicherung hin.

Nun wird in den letzten Jahren viel über das Verhältnis von Psychotherapie und Erziehungsberatung diskutiert. Neuerdings kommt Menne zu dem Ergebnis, Erziehungsberatung sei eine Leistung eigener Art (vgl. Menne, K. (2006). *Psychotherapie und Erziehungsberatung, Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Seite 206 ff.). Hier soll auf die fein gesponnenen Begründungsansätze nicht näher eingegangen werden: Im Hinblick auf die Beweissicherungsfunktion der Dokumentation ist z.B. vor allem relevant, ob die Strafgerichtsbarkeit psychotherapeutische Interventionen (oder ihnen methodisch eng verwandte Leistungen der Erziehungsberatung nach Menne) als Handlungen ansieht, die im konkreten Einzelfall den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen können (mit der strafrechtlichen Haftung im Weisungsbereich setzt sich Frau Julia Rendtschmidt im nächsten Heft auseinander).

Dann wird es für den betroffenen Psychotherapeuten darauf ankommen, einerseits Aufklärung und Einwilligung nachzuweisen und andererseits einem eventuellen Vorwurf, einen Kunstfehler begangen zu haben, entgegenzutreten zu können. Beides ist ohne Dokumentation nicht oder nur sehr schwer möglich. Übrigens verjährt Körperverletzung nach fünf Jahren und Totschlag nach zehn Jahren.

Es ist deshalb allen in Institutionen Tätigen anzuraten, mit ihrem Arbeitgeber über eine Verlängerung angeordneter kurzer Aufbewahrungsfristen zu diskutieren. Das Mengenproblem, das sich selbstverständlich in Institutionen, wie z.B. Erziehungsberatungsstellen, wesentlich drängender stellt als in einer Praxis, sollte kein großes Hindernis sein. Die elektronische Speicherung und die Sicherung auf Bändern oder CDs bieten sich als Lösung an. Datenschutzrechtlich sind diese Daten dann zu sperren (§ 84 Abs. 3 SGB X). Sperren bedeutet ein Verwendungsverbot mit Ausnahme-regelung, wobei der allgemeine Zugriff auf die Daten verhindert werden muss.

Zur berufsrechtlichen Verantwortlichkeit wäre noch anzuführen, dass unseres Erachtens das einzelne Mitglied dann nicht wegen des Verstoßes gegen die Berufsordnung verfolgt werden kann, wenn es selbst nicht die Möglichkeit einer eigenen Entscheidung über die Aufbewahrungsdauer hat. Es sollte aber eine eigene Initiative gegenüber der entscheidungsbefugten Person oder Stelle verlangt werden.

Ass. jur. Johann Rautschka-Rücker

Psychotherapeutenkammer Hessen
Gutenbergplatz 3
65187 Wiesbaden
JRautschka-
Ruecker@psychotherapeutenkammer-
hessen.de